

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-3690/16

Dresden,
14. Dezember 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 6/7113

Thema: Konsequenzen aus dem Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Personen der linken Szene in Leipzig



Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwieweit wurde das Ergebnis der langjährigen Ermittlungen im Bereich des Innen- und Justizministeriums mit Blick auf die große Anzahl durch das Verfahren Betroffener, die Auswahl der Ermittlungsmethoden, Zeit- und Personaleinsatz, Schaden für die demokratische Kultur in Sachsen etc. ausgewertet?

Vor dem Hintergrund des erst kürzlich erfolgten Abschlusses der Ermittlungen ist eine Auswertung noch nicht erfolgt.

Frage 2:

Welche personellen und dienstrechtlichen Folgen hat die Fehleinschätzung des Vorhandenseins einer linksextremen kriminellen Vereinigung?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Die Fragestellung enthält die Wertung, dass das Ermittlungsverfahren auf einer Fehleinschätzung beruhte. Im Zeitraum zwischen 2012 und 2014 häuften sich in Leipzig Überfälle und Angriffe auf Personen, die augenscheinlich allein wegen einer bekannten oder vermuteten rechten politischen Orientierung Opfer von Straftaten wurden. Die Aufnahme von Ermittlungen wegen dieser Straftaten auch hinsichtlich eines möglichen Organisationsdeliktes war daher geboten. Die hinreichend sichere Ermittlung krimineller Vereinigungen, insbesondere die Zuordnung konkreter Taten zu der Vereinigung, erfordert einen erheblichen zeitlichen und kriminalistischen Aufwand. Es handelt sich regelmäßig um äußerst komplexe Verfahren. Sobald sich ein Anfangsverdacht ergibt, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die entsprechenden Ermittlungen durchzuführen. Auch bei zukünftigen Ermittlungsverfahren, deren Gegenstand der Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung ist, wird zu Beginn der Ermittlungen regelmäßig nicht abzuschätzen sein, ob die am Ende des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse ausreichen, um einen hinreichenden Verdacht zu begründen und Anklage zu erheben. Dieser Umstand darf aber unter Geltung des Legalitätsprinzips bei einem gegebenen Anfangsverdacht nicht zu einem Unterlassen von Ermittlungen führen.

Personelle und dienstrechtliche Folgen hatte die Einleitung bzw. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht.

Frage 3:

Welche konkreten Konsequenzen werden aus dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für künftige Ermittlungen gezogen?

Es wurden bisher keine konkreten Konsequenzen gezogen.

Frage 4:

Zu welchem Ergebnis gelangte die in der Drs. 6/2 angekündigte Auswertung der langjährigen Ermittlungen gegen die sog. Antifa-Sportgruppe und inwieweit wurden daraus konkrete Konsequenzen für künftige (und diese) Ermittlungen gezogen?

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden und die Staatsanwaltschaft Dresden haben die Ermittlungen gegen die sogenannte Antifa-Sportgruppe in mehreren Gesprächen ausgewertet. Im Ergebnis waren keinerlei Dienstvergehen zu erkennen, weshalb dienstrechtliche Konsequenzen oder personelle Veränderungen nicht angezeigt waren. Konkrete Konsequenzen auch für künftige Ermittlungen waren nicht angezeigt.

Frage 5:

Inwieweit, unter welchen Aktenzeichen, aufgrund welcher Sachverhalte und gegen wie viele Beschuldigte werden seit wann Ermittlungen wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Bereich der Antifa (weiter-)geführt?

Die Beantwortung der Frage ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund laufender Ermittlungen einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Abs. 2 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage würde den Erfolg der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungsansätzen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistet. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei vollständiger Beantwortung

der Fragen wäre der Schaden für die laufenden Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde, so lange also, bis die Tatvorwürfe den/dem/der Beschuldigten eröffnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow